

# Merkblatt Erben

## Inventar

Art. 553 ff. ZGB

Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben sie verlangt.

Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

## Erwerb der Erbschaft

Art. 560 Abs. 1 und 3 ZGB

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetz.

Der Erwerb der eingesetzten Erben wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges zurückbezogen, und es haben die gesetzlichen Erben ihnen die Erbschaft nach den Besitzregeln herauszugeben.

## Ausschlagung der Erbschaft

Art. 566 Abs. 1 ZGB und Art. 567 Abs. 1 ZGB

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist dem Einwohnergemeindepräsidenten am Wohnort des Erblassers zuhanden des Gemeinderates zu erklären.

## Testament, Ehe- und Erbvertrag

Art. 470 Abs. 1 und 2 ZGB

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehepartner als seine nächsten Erben hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 556 Abs. 1 ZGB

Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverzüglich einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (dies gilt auch für Ehe- und Erbverträge).

Art. 557 Abs. 1 und 3 ZGB

Die Verfügung des Erblassers muss binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden.

Hinterlässt der Erblasser mehr als eine Verfügung, so sind sie alle der Behörde einzuliefern und von ihr zu eröffnen.

Die Eröffnung erfolgt ohne Prüfung der Rechtsgültigkeit.

Art. 558 Abs. 1 ZGB

Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

Art. 559 Abs. 1 ZGB

Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien.

### **Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen**

Die Ungültigkeitsklage (Art. 519, 520 ZGB) und die Herabsetzungsklage (Art. 522 ZGB) verjähren gemäss Art. 521 ZGB bzw. 533 ZGB innerhalb eines Jahres.

#### **Gemeindekanzlei**

Brünigstrasse 66

6078 Lungern

Telefon: 041 679 79 50